

Herrn
Regierungspräsidenten Hans-Josef Vogel
Bezirksregierung Arnsberg
Postfach 59817
Arnsberg

18. Juni 2021

Entwurf des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Kreis Siegen-Wittgenstein

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die SIHK Hagen und die IHK Siegen nehmen hiermit gemeinsam fristgerecht zum Entwurf des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Kreis Siegen-Wittgenstein, den der Regionalrat am 20.12.2020 beschloss und der seit 29.01.2021 offengelegt ist, Stellung.

Die Industrie- und Handelskammern sind als Träger öffentlicher Belange an kommunalen und regionalen Planprozessen zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Kammern vertreten dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in ihrer Stellungnahme auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft achten.

Vorbemerkung

Bereits in der Phase der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes hat sich die heimische, in den drei Kreisen vertretene, Wirtschaft in den Prozess eingebracht, um einen Beitrag für eine zukunfts- als auch sachgerechte regionale Flächenplanung zu erbringen. Gemeinsam mit der Handwerkskammer leiteten die beiden IHKs Ende 2019 der Regionalplanungsbehörde den Fachbeitrag der Wirtschaft „Raum für Wirtschaft – Aufbruch zu neuen Flächen“ zu, in dem wesentliche raumbezogene Rahmenbedingungen dargestellt sind. Schwerpunkt des Fachbeitrages bildeten die beiden Untersuchungen zu Suchräumen für die Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB), die zuvor mit Unterstützung eines Fachbüros ermittelt worden waren. Den Prozess haben die Kammern in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter besonderer Berücksichtigung interkommunaler Ansätze durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein erheblicher Handlungsbedarf in der Bereitstellung von GIB festgestellt, um die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale der Region für die Zukunft zu erhalten.

Die Betroffenheit wirtschaftlicher Aktivitäten durch raumbezogene Planungsvorgaben ist breit. Sie erstreckt sich über beinahe das gesamte, im Regionalplan abgebildete Themenspektrum. Der

Bezugsraum des Regionalplans ist Teil einer der industriestärksten Regionen Deutschlands. Damit einher geht der Bedarf an geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen sowie einer zukunftsfähigen verkehrlichen Anbindung. Die zahlreichen Betriebe sind zudem dringend auf Fachkräfte angewiesen, die ihrerseits Anforderungen an ihr Wohn- und Lebensumfeld stellen, denen zu begegnen ist. Hierzu gehört auch, jedoch längst nicht nur, eine weitgehende Bewahrung der prägenden Naturlandschaft. Die Entwicklungsperspektiven für die heimischen Unternehmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang zur kommunalen Bauleitplanung, deren möglichst weitgehende Handlungsfähigkeit daher im originären Interesse der Wirtschaft liegt.

Bereits mit beginnender Sichtung des Regionalplanentwurfes zeigten sich aus Sicht der IHKs derart viele Fehlstellungen und Fragen, dass zusätzlich zur eigenen Bewertung ein intensiver Austausch mit den Kommunen gesucht wurde, um mögliche Regelungsauswirkungen vor Ort zu erfassen.

Die vorliegende Stellungnahme der beteiligten IHKs Hagen und Siegen umfasst daher drei Teile:

1. Grundsätzliche Einschätzung zum Regionalplanentwurf; Darstellung wesentlicher Kritikpunkte aus Sicht der Wirtschaft und Aussagen zum von der Regionalplanungsbehörde praktizierten Verfahren
2. Abwägende Gegenüberstellung der fachlichen Anregungen und Änderungserfordernisse der jeweiligen Ziele, Grundsätze, Erläuterungen und Begründungen (Anlage 1)
3. Beispielhafte kommunenbezogene Darstellung wesentlicher kritischer Beeinträchtigungen aus Sicht der Wirtschaft (Anlage 2)

Ungeachtet der inhaltlichen Betrachtung des Regionalplanentwurfs stoßen sowohl das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde als auch die Form des Regelwerkes auf deutliche Kritik:

Vorgehen der Regionalplanungsbehörde

Überrascht und irritiert sind wir, dass uns die allermeisten Kommunalverwaltungen über ein aus ihrer Sicht völlig unzureichendes Kommunikations- und Beteiligungsverfahren im Rahmen der Entwurfserstellung berichteten. Konkret wird bemängelt, dass in den jeweiligen Werkstattgesprächen beinahe ausschließlich der Siedlungsraum thematisiert wurde, die äußerst restriktiven Vorgaben in den übrigen Bereichen des Regionalplanentwurfs jedoch, etwa in Bezug auf den Freiraum, keine Rolle spielten, obwohl sie den überwiegenden Teil des Planwerkes umfassen. Das „Arnsberger Forum Regionalplanung“ und zwei weitere „Regionalplanforen“, an denen die IHKs teilnahmen, boten keinen geeigneten Rahmen für eine angemessene kritische Erörterung. So konnte beispielsweise in keinem der Gespräche die Berechnungsmethode in Zusammenhang mit den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) transparent erläutert werden.

Es muss festgestellt werden, dass aus inhaltlicher Betrachtung das im Entwurf besonders hervorgehobene und im Raumordnungsgesetz (§1 Abs. 3 ROG) verankerte „Gegenstromprinzip“ in der Breite versagt hat. Das wird unter anderem darin deutlich, dass wirksame Flächennutzungspläne und rechtskräftige Bebauungspläne bei der Planung der ASB nicht hinlänglich berücksichtigt wurden.

Teilweise werden für die Fachplaner neue Kategorien eingeführt, ohne dass diese im Vorfeld oder auch im Regionalplanentwurf selbst in ihrer Funktion hinreichend definiert werden, zum Beispiel „Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe“ (ASBG). Wesentliche Informationen zu den geplanten Regelungen wurden den Kommunen augenscheinlich vorenthalten.

Das gilt insbesondere für die durch die Regionalplanungsbehörde ohne jegliche vorherige Information an die Kommunen vorgenommenen verbindlichen Festsetzungen zum Thema Windenergie, sowohl im textlichen als auch im zeichnerischen Teil. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie (WEB) im Planentwurf trifft die Akteure im Planungsraum unvorbereitet. Hierüber hat weder durch die Regionalplanungsbehörde noch durch den Regionalrat zu irgendeinem Zeitpunkt im Vorfeld der Offenlegung eine Kommunikation stattgefunden. Durch die ungesteuerte Kommunikation sind nach unserer Beobachtung in besonders betroffenen Bereichen des Plangebietes emotional geführte Diskussionen über das verträgliche Maß an Windenergieanlagen (WEA) entstanden, die in den zurückliegenden Jahren durch die Bürgermeister im Interesse einer größtmöglichen Akzeptanz kanalisiert werden konnten. Durch die unvermittelte Ausweisung im Regionalplanentwurf haben sich die Fronten in der öffentlichen Diskussion völlig unnötig erneut verhärtet.

Aus den oben genannten Gründen wäre angesichts der Tragweite der Regelungen eine engere und im Informationsfluss offenere Einbindung der Kommunen in den Erstellungsprozess dringend erforderlich gewesen. Es liegt nicht im Interesse der Wirtschaft, wenn das Vertrauen in der Zusammenarbeit der Regionalplanungshörde mit den Städten und Gemeinden durch hieraus entstandenes Misstrauen dauerhaft Schaden zu nehmen droht.

Form des Regionalplanentwurfs

Das mehrere tausend Seiten umfassende Planwerk ist für die breite Öffentlichkeit zu umfangreich und zu unverständlich. Es ist nicht geeignet, von den Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen und durchdrungen zu werden. Sprachlich wird insbesondere in den Kapiteln Klima und Klimawandel sowie Freiraum ein Fachjargon angeschlagen, der für die meisten Leser nur schwer zu interpretieren sein dürfte. Zudem werden verschiedene Begrifflichkeiten unzureichend definiert oder voneinander abgegrenzt. Nicht zuträglich ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Ausdifferenzierung durch neue Kategorien, die es vorher weder gab, noch im Vorfeld gegenüber den Kommunen erläutert wurden, zum Beispiel „ASB-G“. Die höhere Anzahl an Kategorien trägt in der Tendenz eher zur Unübersichtlichkeit bei. Die Kartengrundlagen mit den zeichnerischen Flächenausweisungen sind teilweise nicht geeignet, um Regelungsauswirkungen hinreichend genau prüfen zu können.

Zudem werden zum Teil fehlerhafte oder völlig überalterte Kartengrundlagen herangezogen, deren Aussagekraft nicht mehr gegeben ist. So werden unter anderem die „Preußischen Überschwemmungsgebiete“ herangezogen, welche die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete aus den Jahren 1905 bis 1912 wiedergeben. Nicht förderlich ist zudem, dass eine auf Basis eines Geoinformationssystems gerechnete Analyse durch eine Überlagerung mit bestehenden Kartengrundlagen nicht möglich ist. Hierunter leidet die Lesbarkeit aus fachlicher Sicht. Angesichts solcher Erschwernisse wäre eine proaktive und umfassendere, begleitende Öffentlichkeit wünschenswert gewesen.

Unsere inhaltliche Kritik fassen wir in folgende zentrale Aspekte zusammen:

Siedlungsentwicklung – GIB

Ziel des Regionalplans muss eine bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsflächen für den Planungsraum sein. Dieses Ziel verfehlt der Regionalplanentwurf. Von den 343.491 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen im Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein entfallen 128.514 (Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern) auf das Verarbeitende Gewerbe, das zu einem beträchtlichen Teil in Industrie- und Gewerbegebieten angesiedelt ist. Rechnet man etliche produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe hinzu, erhöht sich die Zahl um mehrere tausend Beschäftigte zusätzlich. Den Entwicklungsperspektiven für diese Flächen kommt daher auch für die Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Gleichwohl kam es in der Vergangenheit zu einer, gemessen am Landesdurchschnitt, nur verhaltenen Inanspruchnahme von Flächen für Gewerbe und Industrie. Und dies, obwohl die für diese Zwecke schwierige Topografie nur einen Teil der ausgewiesenen Flächen für eine tatsächlich gewerbliche Nutzung zulässt. Insofern ist der im Regionalplanentwurf vorgesehene, pauschale Flächenzuschlag von 20 % richtig, aber unseres Erachtens auch zwingend erforderlich, um Gestaltungsoptionen zu erhalten.

Die Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie haben einmal mehr gezeigt, dass es zum überwiegenden Teil der industrielle Sektor ist, der sich als Motor für die wirtschaftliche Entwicklung erweist. Vor diesem Hintergrund muss der Regionalplan aus Sicht der Wirtschaft auch hier besondere Entwicklungsmöglichkeiten vorhalten. Im Rahmen der Erstellung des Fachbeitrags der Wirtschaft wurden auf fachlicher Grundlage insgesamt 124 Suchräume (Märkischer Kreis: 53, Kreis Olpe: 30, Kreis Siegen-Wittgenstein: 41) ermittelt und in einem intensiven Austausch mit jeder einzelnen Kommune erörtert und einem Konsens zugeführt. Der hiermit einhergehende, beträchtliche finanzielle und personelle Aufwand hatte einzig zum Ziel, einen erheblichen Beitrag zum seitens der Regionalplanungsbehörde angekündigten „Gegenstromprinzip“ zu leisten und dieses mit Leben zu füllen. Die Ergebnisse wurden der Regionalplanungsbehörde zugeleitet, ohne dass hierzu im Nachgang eine inhaltliche Rückmeldung erfolgte.

Im Regionalplanentwurf finden sich deutlich weniger Ausweisungen wieder, als im Fachbeitrag der Wirtschaft dargestellt. Dort, wo Flächen übernommen wurden, ist meist gegenüber den Vorschlägen im Fachbeitrag der Wirtschaft eine Reduzierung im Flächenumfang festzustellen. In einigen, wenigen Fällen wurden neue Flächen zeichnerisch dargestellt, ohne dass dies im Vorfeld mit den Kommunen kommuniziert worden ist. Es ist nicht ersichtlich, wie die zeichnerisch dargestellten Flächengrößen im Detail ermittelt wurden. Nicht nur seitens der IHK, sondern auch seitens mehrerer Kommunen wird festgestellt, dass der Ertrag in Form der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Flächen gemessen am vorangegangenen Planungs- und Abstimmungsaufwand in keinem Verhältnis steht. Angesichts des enttäuschenden Ergebnisses der Bemühungen aus der Region sind aus unserer Sicht Zweifel angebracht, ob derlei Anstrengungen bei künftigen Verfahren erneut erbracht werden können.

Von immenser Bedeutung aus Sicht der heimischen Wirtschaft ist das angestrebte interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ruttenberg“ (Kreuztal, Olpe, Wenden) im Bereich des Autobahnkreuzes A45/A4, das sich im Entwurf jedoch ebenfalls nicht wiederfindet. Die ausweislich der Protokollnotiz zum Erarbeitungsbeschluss durch Regionalrat geforderte Aufnahme des GIB, ggf. im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens, wird als vordringlich gesehen und ausdrücklich unterstützt. Angesichts des eklatanten Mangels größerer,

zusammenhängender Flächen für Industrie und Gewerbe stößt auf unser völliges Unverständnis, dass diese Fläche im Regionalplanentwurf nicht dargestellt ist.

Weder sachgerecht noch praktikabel ist die pauschale Festlegung, dass GIB nur noch dem störenden, emittierenden Gewerbe vorbehalten sein sollen: „Die GIB sollen daher in der Neuansiedlung, der Verlagerung und der Erweiterung von gewerblichen Betrieben und Anlagen vorbehalten bleiben, die wegen ihrer Standortanforderungen, ihrer Größenordnung oder ihres Störgrades nicht wohnverträglich sind. Die Bauleitplanung hat eine Fehlnutzung der GIB durch Betriebe, die auf diese Qualitäten nicht angewiesen sind, auszuschließen“ (Ziel 4.3-2 – Erläuterung).

Zwar ist die Sicherung der Industrieflächen für die Industrie grundsätzlich richtig und wichtig, eine derart pauschale Festlegung im Regionalplan in der Praxis jedoch nicht umsetzbar. Hier bleibt der Regionalplanentwurf dezidierte Erläuterungen schuldig und lässt Interpretationen Raum. So ist beispielsweise aus fachlicher Sicht fraglich, nach welchen Kriterien welches Gewerbe innerhalb der GIB zulässig sein soll (zum Beispiel: Genehmigungspflicht nach BImSchG). Demnach müssten Betriebe, die diese Kriterien nicht erfüllen, in den ASB angesiedelt werden, wo weitergehende Zielkonflikte zu erwarten sind, etwa in der Entwicklung von Grünbereichen oder im Hinblick auf ihre Größe und architektonische Anforderungen. Die Städte und Gemeinden sollten auch künftig bei der Nutzung von GIB möglichst flexibel agieren können, zumal in den ASB häufig keine Erweiterungspotenziale für das nicht störende Gewerbe bestehen. Durch die Heranführung von BSN-Flächen bis unmittelbar an die GIB wird die wirtschaftliche Nutzung der GIB-Randbereiche massiv eingeschränkt. Hier sind entsprechende „Pufferzonen“ vorzusehen.

Gänzlich entbehrlich sind Vorgaben zur zukunftsweisenden Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Grundsatz 4.3-3). Sie müssen nicht zwingend im Regionalplan geregelt werden und schränken die Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung unnötig ein.

Siedlungsentwicklung – ASB

Bei der Ausweisung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) werden in unterschiedlicher kommunaler Betroffenheit erhebliche Überhänge festgeschrieben, ohne dass die zugrundeliegende Berechnungsmethodik hinreichend transparent oder die Grundlagen hierfür akzeptabel wären. So werden für die Ermittlung Dichtewerte herangezogen, die selbst eine Stadt wie Kreuztal nicht erreicht. Auch aus den an die Kommunen verschickten Schreiben zur Bedarfsabschätzung ergeben sich mehr neue Fragen als Antworten. Wie so oft wird mit einem landesweit einheitlichen Maßstab gearbeitet, der den örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise gerecht wird. Um die Realität abzubilden, müssen unterschiedliche Voraussetzungen auch differenziert betrachtet werden. Dies muss im Verfahren mit einem weiter ausdifferenzierten Berechnungsmaßstab berücksichtigt werden.

Herangezogen wird stattdessen unter anderem die demografische Entwicklung aus der Vergangenheit, die in die Zukunft fortgeschrieben wird. Aus Sicht der Wirtschaft ist dieser Berechnungsansatz inadäquat, weil die Entwicklung der Vergangenheit auch durch Zufälle geprägt sein kann und es die Chancen der Kommunen verkennt, die demografische Entwicklung durch eine zukunftsgerichtete Planung oder einen Strategiewandel positiv zu beeinflussen. Auch bleiben sich gegenseitig bedingende Effekte zwischen den einzelnen Kommunen unberücksichtigt. Im Ergebnis benachteiligt das Berechnungsverfahren diejenigen Kommunen besonders, die in der Vergangenheit einem restriktiven Kurs in der Ausweisung von Wohnbauflächen gefolgt sind.

Viele Branchen der heimischen Wirtschaft leiden an einem Mangel an Fachkräften. Entscheidend für deren Gewinnung sind längst nicht nur die vom Unternehmen unmittelbar beeinflussbaren Faktoren, wie Karrierechancen, Weiterbildungsmöglichkeiten oder Gehaltsperspektiven, sondern eben auch ein attraktives Lebensumfeld. Viele Fachkräfte entscheiden sich genau deshalb für einen Arbeitgeber im ländlichen Raum, weil sie hier für sich und ihre Familien den Traum von einem Eigenheim verwirklichen können. Daher sind hinreichend verfügbare Wohnbauflächen für Kommunen und Wirtschaft eine entscheidende Stellschraube für die Entwicklung eines attraktiven Lebensraumes. Dies auch deshalb, weil das „Wohnen auf dem Land“ angesichts der Erfahrungen in der Corona-Pandemie und der digitalen Anbindung im Homeoffice an Attraktivität gewonnen haben dürfte.

Einige Städte und Gemeinden mit besonders großen Überhängen, die aus vergangenen Planungsüberlegungen stammen und keine realistische Aussicht auf Verwirklichung aufweisen, haben längst begonnen, diese so weit wie möglich zurückzuführen.

Zu bedenken ist, dass bestehende Baulücken aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse in der Praxis zumeist nicht verfügbar sind, sodass die Kommunen auf die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen am Ortsrand angewiesen sind, möchten sie Neubürgern eine Wohnperspektive bieten. Äußerst kritisch sieht die Wirtschaft vor diesem Hintergrund die Heranführung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bis unmittelbar an, im Einzelfall sogar durch, bestehende Siedlungen. Die mit dieser Kategorie einhergehenden Restriktionen machen die Ausweisung neuer Wohnbebauung faktisch unmöglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Folge eine Verteuerung von Wohnbauland einstellt, die unnötigerweise zu neuen Konflikten führt.

Nicht nachvollziehbar ist, wie in den ASB die maßgebliche Entwicklung erfolgen soll, wenn dort Grünflächen erhalten und vom Siedlungsrand ausgehend von außen nach innen, zugleich der Innenbereich baulich verdichtet werden soll. Dies wird in der Praxis nur gelingen, wenn bestehende Grünstrukturen wie Parks oder Gärten beseitigt werden. Andernfalls müssten vorhandene Gebäude im Innenbereich baulich aufgestockt werden, was nicht der im Regionalplanentwurf vorgegebenen regionaltypischen Bauweise entspricht. Die schiere Vielzahl an Regelungen führt zu Widersprüchen, die sich aus Sicht der Wirtschaft nicht auflösen lassen. Wenn sich die Vorgaben gegenseitig blockieren, kommt es zu einem Stillstand, der geeignet ist, die Kommunen in ihrer Entwicklung zurückzuwerfen und der Attraktivität des Wirtschaftsraumes nachhaltig Schaden zufügt.

Freiraum

Umfangreich widmet sich der vorliegende Regionalplanentwurf Regelungen für die Entwicklung des Freiraums. Festgestellt wird dort, dass der Planungsraum „eine der erfolgreichsten und wirtschaftsstärksten Industrieregionen des Landes“ und der Naturraum im Planungsraum „ökologisch wertvoll“ ist. Gleichwohl sieht der Plan nunmehr umfangreiche wie tiefgreifende Regelungsmechanismen für den künftigen Umgang mit dem Freiraum vor. Wo bislang ohne eine derartige Vorgabenfülle der Charakter eines attraktiven und erfolgreichen Lebensraumes gewährleistet war, soll nun mit einem kaum zu überblickenden Instrumentarium eingewirkt werden. Dieser Ansatz ist aus Sicht der heimischen Wirtschaft schon grundsätzlich unverhältnismäßig und unangebracht.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass der Regionalplanentwurf naturschutzwürdige Oberflächengewässer und deren zugehörige, nicht zeichnerisch im Regionalplan festgelegte, Talzüge grundsätzlich als BSN festlegt (Ziel 5.4-2). Dies würde dort keine andere Nutzung zulassen. Gerade an den Flussläufen und in den Tälern befinden sich zahlreiche

Industriestandorte, die nicht nur in ihrem Bestand zu schützen sind, sondern denen auch ein gewisses Maß an Entwicklung zuzustehen ist.

Die im Regionalplanentwurf vorgesehene Vervielfachung der BSN in den Kommunen erachtet die Wirtschaft vor dem Hintergrund der flächendeckenden Ausweisung bis unmittelbar an die Grenzen der GIB und ASB und der damit einhergehenden Restriktionen als höchst problematisch. Wie bereits oben ausgeführt, gehen die BSN an etlichen Stellen hierüber hinaus und verlaufen verschiedentlich geradewegs durch bestehende Siedlungen. Teilweise tangieren sie bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesene und genehmigte Wohnbauflächen, indem der Regionalplanentwurf hier bereits rechtliche Bindung entfaltet. Für ausgesprochen problematisch hält die Wirtschaft, dass BSN beispielsweise auch bereits linienbestimmte Straßenplanungen überlagern.

Eine hinreichend konkrete Bestimmung möglicher Auswirkungen fehlt. So wird nicht deutlich, welche Nutzungen konkret der Entwicklung und dem Erhalt von BSN anzupassen sind. Zudem wird in besonderen Fällen über die erheblich ausgeweitete Ausweisung von BSN hinaus gar ein Ausschluss raumbedeutsamer Maßnahmen außerhalb der BSN festgeschrieben. Damit wird der Restriktionsbereich der BSN faktisch noch weiter ausgeweitet. Es ist nicht erkennbar, nach welcher Logik Bereiche innerhalb der BSN, die nicht die Voraussetzungen von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfüllen, diese überhaupt als BSN dargestellt werden.

Verkehr und Infrastruktur

Im Regionalplanentwurf finden sich teilweise nicht belegte, pauschale Aussagen, beispielsweise, wenn festgestellt wird, dass sich die Wirtschaftsstruktur verändern wird (Grundsatz 6.1-1, Erläuterungen). Zudem werden Vorgaben formuliert, mit denen der Aufgabenrahmen des Regionalplans deutlich überschritten wird. Beispiel: „Im zukünftigen Verkehrssystem sollen insbesondere alternative Antriebstechnologien und Mobilitätsformen genutzt werden“ (Grundsatz 6.1-1). Auch tauchen an mehreren Stellen begriffliche Unschärfen auf.

Begrüßt wird, dass der Verbindung zwischen Siegerland und Wittgenstein („Route 57“) ein besonderer Stellenwert zugeordnet wird. Wünschenswert wäre hier, das Vorhaben nicht nur als Grundsatz, sondern als Ziel aufzunehmen. Nicht nachvollziehbar ist, dass die hohe Bedeutung der Verbindung zwischen Hemer und Neheim („46Sieben“) nicht erwähnt wird. Die Berücksichtigung der Schwerlastroute Südwestfalen wird aus Sicht der Wirtschaft ausdrücklich unterstützt, sie muss jedoch mit einer inhaltlichen Vorgabe (planerischer Vorrang) verknüpft werden.

Die im Bedarfsplan vorgesehenen Ausbaumaßnahmen der für den heimischen Wirtschaftsstandort besonders bedeutsamen Ruhr-Sieg-Strecke sind richtigerweise als Ziel aufgenommen. Es fehlen Aussagen zur ebenfalls dringend auszubauenden Siegstrecke, die in Verbindung mit der Ruhr-Siegstrecke perspektivisch eine Entlastung der Rhein-Schiene sicherstellen kann. Die Nichtberücksichtigung ist aus Sicht der Wirtschaft auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Bundesverkehrswegeplan 2030 in der zusammengefassten Maßnahme „Korridor Mittelrhein: Zielnetz I“ unter anderem den vollständigen zweigleisigen Ausbau zwischen Hennef und Au aufführt. Diese Maßnahme ist zwingend im Regionalplan zu berücksichtigen.

Im Planungsraum bestehen seit Jahren große Probleme der Bauwirtschaft, Erdaushub verlässlich einlagern oder bis zur Weiternutzung zwischenlagern zu können. Diese Frage sollte im Regionalplan unter Berücksichtigung geeigneter Flächen dringend aufgegriffen werden.

Im Kapitel 6.9, Energieleitungen, fehlt der Hinweis auf die besonderen industriellen Erfordernisse, insbesondere an die Versorgungssicherheit, und sind dort zwingend mit aufzunehmen.

Energieversorgung

Die zeichnerische Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie (WEB) als auch die textlichen Zielfestlegungen im Regionalplan lehnt die Wirtschaft mit besonderem Nachdruck ab. Hier schränkt der Regionalplanentwurf in Übererfüllung der Vorgaben des LEP die Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung in völlig unnötiger und inakzeptabler Weise ein. Windenergieanlagen (WEA) sind im Außenbereich ohnehin gesetzlich privilegiert zulässig. Für eine räumliche Steuerung sind Kommunen darauf angewiesen, Windkraftkonzentrationsplanungen aufzustellen. Die Rechtsprechung sieht dabei für deren Wirksamkeit ohnehin ca. 10 % der im Außenbereich für Windenergie in Frage kommenden Flächen vor. Weitergehende Mechanismen im Sinne einer „Förderung der Windenergie“ im Regionalplan sind nicht nur nicht erforderlich, sondern kontraproduktiv, da sie lediglich eine weitere mögliche Fehlerquelle darstellen. Zudem zeigen sich auch in der Darstellung der WEB Widersprüche zu anderen Zielsetzungen im Regionalplanentwurf. So steht die beispielsweise Ausweisung des WEB im Bereich des Kreuztaler Kindelsbergs inhaltlich seiner Bedeutung als Kulturgut und städtisches Wahrzeichen entgegen.

Die Ausweisung von WEB im Regionalplan ist vor diesem Hintergrund unbedingt zurückzunehmen, zumal sie im LEP NRW keineswegs zwingend vorgegeben ist: Grundsatz 10.2-2 (LEP) sieht lediglich vor, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festgelegt werden können.

Die Festlegungen im Regionalplanentwurf sind somit zum Teil vollständig entbehrlich, deutlich zu umfangreich und, auch in der Folgenabschätzung, in weiten Teilen unüberschaubar. Bewusst verschärfte Zielkonflikte, wie in den ASB, führen dazu, dass die Vorgaben in der Praxis nicht erfüllt werden können und so für die Wirtschaft folgenschwere Planungsunsicherheiten entstehen und die Dynamik einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung zum Erliegen zu kommen droht.

Fazit

Inhaltlich kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Entwurf des Regionalplans den Erfordernissen der regionalen Wirtschaft überwiegend nicht gerecht wird, die im Plan zu vereinigenden Interessen in keiner Weise abgewogen werden und an zahlreichen Stellen ein grundlegender Überarbeitungsbedarf besteht. Das Planwerk zeichnet sich durch mangelnde Übersichtlichkeit aus und ist in wesentlichen Punkten widersprüchlich. Unterschiedlichen Gegebenheiten wird mit pauschalen Ansätzen begegnet und somit, wenn überhaupt, kaum Rechnung getragen.

Dies erweckt deutlich den Eindruck eines willkürlichen Vorgehens. Wir sehen mit großer Sorge, dass die Zusammenstellung der Vorgaben, von denen viele zu restriktiv verfasst und einige vollständig entbehrlich sind, den Kommunen kaum noch Gestaltungsspielräume belässt.

Wir haben darüber hinaus Zweifel, dass die Festlegung der WEB als Zielvorgabe im Regionalplanentwurf mit dem Grundgesetz (GG) konform geht, das in Art. 28 den Gemeinden das Recht zusichert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Hier legt der Regionalplanentwurf ein selten erlebtes Maß an Bevormundung an den Tag, das aus Sicht der Wirtschaft vollends inakzeptabel ist, zumal erst vor

vier Jahren eben diese Diskussion in Verbindung mit dem „Sachlichen Teilplan Energie“ geführt wurde. Das entsprechende Verfahren wurde damals schließlich ersatzlos eingestellt. Es ist aus unserer Sicht ausgesprochen verwunderlich, dass zum Teil dieselben beteiligten Akteure das Thema auf diese Weise abermals im Regionalplan zu verankern suchen.

Es kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Regionalplanentwurfes und die Art der Zusammenarbeit das Vertrauen der Region in die Regionalplanungsbehörde auf absehbare Zeit beschädigt haben. Für die anstehende Überarbeitung des Regionalplanentwurfes wird daher eine deutlich transparentere und offenerere Form der Zusammenarbeit dringend angemahnt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Gerschkat

Hauptgeschäftsführer
Südwestfälische Industrie-
und Handelskammer Hagen



Klaus Gräbener

Hauptgeschäftsführer
Industrie- und Handelskammer Siegen

Anlagen:

- Abwägende Gegenüberstellung der fachlichen Anregungen und Änderungserfordernisse der jeweiligen Ziele, Grundsätze, Erläuterungen und Begründungen
- Beispielhafte kommunenbezogene Darstellung wesentlicher kritischer Beeinträchtigungen aus Sicht der Wirtschaft